

Lieferantenleistung

Die Leistung eines Lieferanten wird während der Belieferung permanent überwacht und bewertet.

Dies erfolgt zum einen durch unsere Auftragserfüllungsprüfung, durch unser Reklamationsmanagement und durch unsere Lieferantenbewertung.

Auftragserfüllungsprüfung

Im Rahmen der Auftragserfüllungsprüfung führen wir formale (z.B. Identität, Menge, Termin, Verpackung, offensichtliche Mängel) und spezielle (nach Prüfplan) Wareneingangsprüfungen durch.

PPF-Verfahren (Produktionsprozess- und Produktfreigabe) / Erstmusterprüfbericht (EMPB)

Mit dem PPF-Verfahren soll nachgewiesen werden, dass die mit dem Kunden vereinbarten Forderungen gemäß vorliegenden Spezifikationen erfüllt werden. Im Rahmen des PPF-Verfahrens sind Erstmuster entsprechend den Richtlinien und Vorgaben des Kunden zu erstellen. Der Bemusterungsumfang muss mit Caramba abgestimmt werden. Wenn vom Kunden gewünscht ist, müssen die Inhaltsstoffe in das Internationale Materialdatensystem IMDS eingetragen werden. Die IMDS-Nr. und die Caramba Material-Nr. sind auf dem EMPB-Deckblatt zu vermerken. Soweit mit dem Lieferanten keine andere Absprache getroffen wird, ist eine Verpackungseinheit als Muster anzuliefern oder mind. 6 Musterteile inkl. Bemusterungsunterlagen mit separatem Lieferschein unter Angabe des Bemusterungsgrundes anzuliefern. Erstmusterteile sind bei der Anlieferung deutlich als solche zu kennzeichnen und separat anzuliefern. Verfahrens- oder prozessbedingte Abweichungen von Spezifikationen und Vorgaben sind auf dem EMPB-Deckblatt deutlich zu vermerken. Die Bewertung der vorgestellten Musterteile erfolgt durch den Fachbereich QS unter Einbeziehung der prüfenden und beurteilenden Abteilungen. Die Gesamtentscheidung wird dem Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt. Eine Belieferung darf erst nach Freigabe der Muster erfolgen.

Fehlerhafte Lieferungen

Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, so muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier- oder Nacharbeit). Sind Sortier- oder aber Nacharbeitstätigkeiten erforderlich, so wird der Lieferant durch Caramba umgehend informiert. Der Lieferant hat unmittelbar nach Kenntnisnahme darüber zu entscheiden, wer die erforderlichen Tätigkeiten durchführen soll (Retoure, Caramba). Werden Arbeiten durch Caramba übernommen, so hat eine schriftliche Freigabe durch den Lieferanten zu erfolgen. Erfolgt die schriftliche Freigabe nicht innerhalb der von Caramba vorgegebenen Frist, so werden die erforderlichen Tätigkeiten (Sortier-, Nacharbeit) durch Caramba umgesetzt. Die hier anfallenden Kosten werden unter Berücksichtigung der eindeutigen Schuldfrage weiterberechnet.

Lieferanten-Reklamationsmanagement

Der Lieferant hat den Informationsfluss und die zügige Abarbeitung einer Reklamation sicherzustellen. Insbesondere gilt dies bei der Erstellung und Zusendung eines 8D-Reportes. Bei Nichteinhaltung von festgesetzten Abarbeitungsfristen, wird eine Mahnung ausgelöst und es kann eine Einstufung in die Eskalation erfolgen. Dieses unpartnerschaftliche Verhalten schlägt sich auch negativ in der Lieferantenbewertung nieder. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür hat der Lieferant zu tragen. Folgende Fristen sind beim Zusenden eines 8D-Reports einzuhalten.

3D-Report nach 48h

5D-Report nach 5AT

8D-Report nach 14AT

Sollten aufgrund notwendiger Weiterbearbeitung bei Unterlieferanten oder sonstiger Gründe (ausstehende, beanstandete Teile zur Ursachenanalyse) Verzögerungen eintreten, so sind diese fristgerecht mit einem Zwischenreport anzuzeigen.

Beim Versenden des 8D-Reports, müssen die dazugehörigen Nachweise zur Plausibilitätsprüfung mit übermittleit werden, um die Reklamation schließen zu können.

Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung wird jährlich durchgeführt und per Mail an den Lieferanten übermittelt. Sie bildet die Grundlage unserer weiteren Einkaufsstrategie. Wir ermitteln für 5 unterschiedliche Bewertungsdisziplinen:

Kriterium		Gewichtung
Kostenkonstanz		10 %
Qualität		50 %
Lieferung		20 %
Service		10 %
Umwelt-/Energiemanagement		10 %

Die Bewertung erfolgt mit Punktzahlen	Punkte
A-Lieferant	90 - 100
B-Lieferant	61 - 89
C-Lieferant	0 - 60

Je nach Bedarf, wird der Lieferant bei Missständen und Nichterfüllung unserer Anforderungen zu Entwicklungs- und Leistungsgesprächen eingeladen.

Lieferanten-Eskalationsprozess

Unser Lieferanten-Eskalationsprozess ist zentraler Bestandteil unseres Lieferantenmanagements. Ziel dieses Verfahrens ist es, Probleme bei Lieferantenreklamationen frühzeitig zu erkennen, um diese mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dieser Prozess ermöglicht uns, im Falle von Störungen, die durch

Lieferanten verursacht werden, zielführende Abstellmaßnahmen zu definieren und deren Abarbeitung sicherzustellen, da die Inhalte der Eskalationsstufen eindeutig definiert sind.

Eskalationsstufe 1:

Lieferant verursacht Probleme, Produktqualität entspricht nicht unserer Vereinbarung, Anforderungen, oder Erwartungen an das Produkt. Bei folgend aufgeführten Mängeln, würde eine Eskalationsstufe 1 ausgesprochen werden.

- Mangelndes Reklamationsverhalten
- Inhalt unzureichend, nicht aussagekräftig
- Rückmeldefristen werden nicht eingehalten
- Nachweise zu definierten Maßnahmen werden nicht übermittelt
- eingeführte Maßnahmen sind nicht wirksam
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsprobleme

Maßnahmen:

Problemlösungsgespräch mit Lieferanten. Abstimmung und Definition von Abstellmaßnahmen. (Eskalationsgespräch, Qualitätsgespräch)

Ausstieg aus Eskalationsstufe 1: Der Lieferant erstellt einen Maßnahmenplan zum Problem und übermittelt diesen an den Kunden. Maßnahmen werden gemeinsam besprochen.

Eskalationsstufe 2:

Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen von Problemen. Eskalationsstufe 1 war nicht erfolgreich. Lieferant verursacht innerhalb von 24 Monaten identische Probleme aus einer vorherigen Eskalation. Lieferant wird als B-Lieferant in der Lieferantenbewertung eingestuft.

Maßnahmen:

Infobrief an die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Eskalationsstufe 2.

Problemlösungsgespräch mit Lieferanten. Abstimmung und Definition von Abstellmaßnahmen. (Eskalationsgespräch, Qualitätsgespräch)

Kostenpflichtige Durchführung von Maßnahmen vor Ort beim Lieferanten durch ein Audit oder Prozessbegehung.

Ausstieg aus Eskalationsstufe 2: Der Lieferant erstellt einen Maßnahmenplan zum Problem und übermittelt diesen an den Kunden. Maßnahmen werden gemeinsam besprochen. Im Nachgang erfolgt ein Ausstiegsaudit oder eine Prozessanalyse beim Lieferanten.

Eskalationsstufe 3:

Lieferant ist für die Caramba Chemie GmbH & Co. KG – Caramba Bremen GmbH und Wigo Chemie GmbH nicht geeignet. Lieferant war verantwortlich für ein Sonderstatus beim Kunden. Produkt musste vom Markt genommen werden.

Maßnahmen:

Infobrief an die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Eskalationsstufe 3.

Eskalationsgespräch mit Lieferanten mit ggf. letzter Fristsetzung. Sperrung des Lieferanten für Anfragen und Neuaufträgen. Partieller bzw. kompletter Abbau des Lieferanten.

Lieferantenaudit

Wir führen Lieferantenaudits geplant gemäß unserem Auditprogramm und bei Bedarf auch ereignisorientiert durch. Die Wahl des Audits, die Organisation, Planung und Durchführung übernimmt ein durch den Einkauf nominiertes Auditteam in enger Zusammenarbeit mit den Lieferantenmanager. Der Lieferant wird bei anstehenden Lieferantenaudits rechtzeitig informiert und hat den reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Bei Ereignis orientierten Lieferantenaudits, z.B. ab Einstufung in Eskalationsstufe 2, behalten wir uns vor, diese auch in Form eines Blitzaudits durchzuführen und die Kosten hierfür dem Verursacher in Rechnung zu stellen - Tagessatz 500,- €/p.P. zzgl. Reisekosten - abgerechnet werden ganze und halbe Tagessätze.

Generelle Qualitätsanforderung / Spezifikation an die Produktgruppen

Die Produkte sind in einem einwandfreien Zustand anzuliefern. Die Funktion des Produkts darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere:

Rohstoffe

- Nicht verunreinigt / verschmutzt
- Vor Witterungseinflüssen geschützt sind
- Anforderung zu wärme oder kälte eingehalten werden
- Gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden
- Bestellanforderung eingehalten werden
- Zu jeder Charge muss ein CoA (Certificate of Analysis) beigestellt werden
- Rohstoffe dürfen nur mit einer Mindesthaltbarkeit von min. 12 Monaten angeliefert werden, ggf. muss eine Abweicherlaubnis angefragt werden.
- Spezifikationen eingehalten werden

Verpackung / Aerosolldosen

- Nicht verunreinigt / verschmutzt
- Kratzerfrei
- Keine Beulen oder Dellen aufweisen
- Keine Risse
- Gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden
- Keine Korrosion
- Vor Witterungseinflüssen geschützt sind
- Korrekte Farbe
- Bestellanforderung eingehalten werden
- Spezifikationen eingehalten werden

Etiketten

- Nicht verunreinigt / verschmutzt
- Schrift leserlich
- Korrekte Farbe
- Gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden
- Vor Witterungseinflüssen geschützt sind
- Bestellanforderung eingehalten werden
- Technische Spezifikation und Funktion muss gegeben sein

Handelsware

- Nicht verunreinigt / verschmutzt
- Vor Witterungseinflüssen geschützt sind
- Anforderung zu wärme oder kälte eingehalten werden
- Gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden
- Bestellanforderung eingehalten werden
- Kratzerfrei
- Keine Beulen oder Dellen aufweisen
- Keine Risse
- Keine Korrosion
- Korrekte Farbe
- Schrift leserlich
- Korrekte Füllmenge
- Zu jeder Charge muss ein CoA (Certificate of Analysis) beigelegt werden
- Rohstoffe dürfen nur mit einer Mindesthaltbarkeit von min. 12 Monaten angeliefert werden, ggf. muss eine Abweicherlaubnis angefragt werden.
- Spezifikationen eingehalten werden

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) / Liefervereinbarung

Die generelle Qualitätsanforderung / Spezifikation der Produktgruppen sind einzuhalten. Wenn eine QSV / Liefervereinbarung mit dem Lieferanten vereinbart wird, ist diese bindend. Nach Übersendung der QSV / Liefervereinbarung an den Lieferanten hat der Lieferant das Recht, der QSV / Liefervereinbarung unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach deren Zugang, zu widersprechen. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen. Sollte nach Ablauf der Frist kein Widerspruch bei dem jeweiligen Vertragspartner aus der Caramba-Gruppe (Caramba Chemie Duisburg, Caramba Bremen oder Wigo Chemie) eingegangen sein, gilt die QSV / Liefervereinbarung als akzeptiert.